

Satzung

Präambel

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten.

Keine an sich noch so verschiedene Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Inhalt

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Vereinsform..... | 2 |
| § 2 | Zweck und Verwirklichung | 2 |
| § 3 | Selbstlose Tätigkeit..... | 2 |
| § 4 | Verbot von Vergünstigungen | 2 |
| § 5 | Arten der Mitgliedschaft | 2 |
| § 6 | Eingeschriebene Mitglieder..... | 2 |
| § 7 | Ehrenmitglieder..... | 3 |
| § 8 | Der Freundeskreis..... | 3 |
| § 9 | Organe des Vereins | 3 |
| § 10 | Die Hauptversammlung..... | 3 |
| § 11 | Der Vorstand | 4 |
| § 12 | Der Beirat | 5 |
| § 13 | Ausschüsse | 5 |
| § 14 | Der Berufsarbeiter..... | 5 |
| § 15 | Vereinsvermögen und seine Verwaltung | 5 |
| § 16 | Kassenführung..... | 6 |
| § 17 | Die Revisoren..... | 6 |
| § 18 | Organisatorische Zugehörigkeit | 6 |
| § 19 | Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins | 6 |
| § 20 | Geschäftsjahr..... | 7 |

§ 1 Vereinsform

1. Der Verein wurde im Jahre 1892 gegründet und hat seinen Sitz in Ratingen.
2. Der Verein führt den Namen: „Christlicher Verein Junger Menschen Ratingen e.V.“, abgekürzt „CVJM Ratingen e.V.“.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck und Verwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist:

- a. die Förderung der Religion;
 - b. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe.
1. Der Verein ist bestrebt, biblisches, christliches Glaubens- und Gemeinschaftsleben zu erwecken und zu fördern.
 2. Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im CJVM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.
 3. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht auf seine Mitglieder, sondern umfasst auch junge Menschen, die dem Verein nicht als Mitglieder beitreten, und erfolgt nach dem Grundsatz: „Dienst junger Menschen an jungen Menschen“.
 4. Der Verein versucht seinen Satzungszweck zu verwirklichen, insbesondere indem er
 - a. durch Bibelstunden, Ausspracheabende und Evangelisationen Wegweiser zu Jesus Christus ist;
 - b. es der Jugend durch Vortrags- und Bildungsarbeit auf allen Gebieten ermöglicht, ihre allgemein menschliche und berufliche Bildung zu vertiefen;
 - c. durch Veranstaltungen mannigfaltiger Art die staatsbürgerliche Verantwortung des Einzelnen weckt und zur internationalen Verständigung beiträgt;
 - d. durch Beratung und Beistand in inneren und äußeren Nöten hilft.
 - e. Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien macht. Diese können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung von deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchführt.
 - f. Die nachstehende „Pariser Basis“, die sich die Christlichen Vereine junger Männer auf ihrer ersten Weltkonferenz im Jahre 1855 in Paris gegeben haben, entspricht dem Ziel des Vereins:
„Pariser Basis“
Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen. In ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.
Dieses Ziel gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. eingeschriebene Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 6 Eingeschriebene Mitglieder

1. Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Alle

eingeschriebenen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann auf Grund besonderer Vorkommnisse, die die Erreichung der in den Satzungen verankerten Ziele des Vereins hindern oder unmöglich machen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Auszuschließenden.
5. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung Ehrenmitglieder werden.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird dem Ehrenmitglied durch eine vom Vorstand zu unterzeichnende Urkunde bestätigt.
3. Ehrenmitglieder werden in jedem Falle nur in dieser Eigenschaft geführt, nicht aber auch als eingeschriebenes Mitglied.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitrags- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein frei.

§ 8 Der Freundeskreis

1. Männer und Frauen, aber auch Organisationen und Unternehmen, welche die Bestrebung des Vereins durch einmalige oder regelmäßige Unterstützungen fördern, jedoch aus irgendwelchen Gründen die Mitgliedschaft nicht erwerben können oder eingehen wollen, werden als dem Freundeskreis des Vereins zugehörig betrachtet.
2. Der Freundeskreis ist ein loser Zusammenschluss von Förderern, der vom Vorstand über die Vereinsarbeit regelmäßig unterrichtet und zu besonderen Veranstaltungen eingeladen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Oberste Instanz des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.
2. Zur Hauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar möglichst im ersten Quartal. Die Einberufung der Hauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
3. Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Das Entgegennehmen des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts;
 - b. das Entgegennehmen des Berichtes der Revisoren;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Wahl des Vorstandes
 - e. die Wahl der Revisoren. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein;
 - f. den Haushaltsplan zu beschließen;
 - g. die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit zu beschließen;
 - h. das Arbeitsprogramm zu beraten;
 - i. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen;
 - j. über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
 - k. die Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anträge.
6. Die ordentliche Hauptversammlung ist von dem im Amte befindlichen 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu leiten. Während des Wahlaktes zum neuen Vorstand liegt die Versammlungsführung in den Händen eines zu bestimmenden Wahlleiters.

7. Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse können nur zu Punkten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, einschließlich § 11 Zi. 5. und 13.
8. Für alle Beschlüsse – ausgenommen Satzungsänderungen (§ 20) und Auflösung des Vereins (§ 21) – genügt eine einfache Mehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
9. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der Mitglieder anzufertigen und von ihm, dem 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der ordentlichen Hauptversammlung zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung in derselben Weise wie die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen und durchzuführen, so oft es ihm erforderlich erscheint.
11. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt.

§ 11 Der Vorstand

1. Die Führung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der auf der ordentlichen Hauptversammlung der Jahre mit grader Zahl für jeweils 2 Jahre neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen und beschließt über die Anstellung von Sekretären oder Angestellten nach Beschlussfassung der Hauptversammlung, sowie über Rechnungslegung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
5. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Hauptversammlung wieder besetzen.
7. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
 - a. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält,
 - b. mindestens 18 Jahre alt ist.
8. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Hauptversammlung.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
11. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende sowie
 - der Kassenwart
12. Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist durch zwei der vorgenannten Personen gemeinsam erforderlich und ausreichend. Alle rechtsverbindlichen Unterschriften sind von zwei der Mitglieder des Vorstandes zu leisten.
13. Der geschäftsführende Vorstand ist in besonderer Weise verantwortlich für eine stetige Fortentwicklung der Vereinsarbeit.

§ 12 Der Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die die Grundlage und den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, den Verein und seine Aufgaben tatkräftig zu fördern.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Nach Ablauf der Zeit ist Wiederernennung auf jeweils zwei Jahre möglich.
3. Die Größe des Beirats liegt im jeweiligen Ermessen des Vorstandes. Der Beirat wählt jeweils für 2 Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat kommt nach Notwendigkeit zusammen.
5. Der Beirat hat keine Beschlussfähigkeit. Er gibt seine Überlegungen in Form von Anregungen an den Vorstand.
6. An den Sitzungen des Beirates nehmen die Mitglieder des Vorstandes als Gäste teil.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Schaffung, Unterhaltung und Fortentwicklung bestimmter Einrichtungen des Vereins sollen vom Vorstand nach Bedarf arbeitsfähige Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus tätigen Mitgliedern und aus Mitgliedern des Vorstandes zusammen.
3. Den Vorsitz eines jeden Ausschusses führt ein vom Vorstand damit Beauftragter.
4. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbstständig. Sie sind dem Vorstand verantwortlich.
5. Über die Ausschussarbeit erstattet der jeweilige Ausschussvorsitzende dem Vorstand Bericht.

§ 14 Der Berufsarbeiter

1. Der Verein beschäftigt nach Maßgabe der vorhandenen Aufgaben und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die notwendig erscheinenden Berufsarbeiter und Hilfskräfte.
2. Die Berufsarbeiter und Hilfskräfte werden vom Vorstand berufen und entlassen und sind Letzterem verantwortlich. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten regelt jeweils ein besonderer Anstellungs- und Dienstvertrag.

§ 15 Vereinsvermögen und seine Verwaltung

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen des Vereins dienen:
 - a. die Beiträge der Mitglieder des Vereins;
 - b. die Unterstützung aus dem Freundeskreis des Vereins;
 - c. Erträge aus den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins und aus Sammlungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
4. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Hauptversammlung. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Hauptversammlung.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist treuhänderischer Sachverwalter des gesamten Vereinsvermögens.
2. Er trägt in besonderer Weise die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung aller vorhandenen Kassen und für die Durchführung der in finanzieller Hinsicht gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.
3. Alle von Berufsarbeitern und von den Mitgliedern des Vereins im Auftrage des Vorstandes geführten Kassen unterstehen seiner ständigen Aufsicht.

§ 17 Die Revisoren

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt für das jeweilige neue Vereinsjahr möglichst aus den Reihen der tätigen Mitglieder zwei Revisoren, die wiedergewählt werden können. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und müssen über genügende Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen.
2. Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung aller Kassen und Kassengeschäfte des Vereins und seiner Finanzgebarung.
3. Mindestens einmal im Jahr haben die Revisoren unangemeldet gemeinsam eine Prüfung der vorhandenen Kassen vorzunehmen und über deren Ergebnis sofort schriftlich dem Vorstand zu berichten.
4. Auf der am Ende ihrer einjährigen Amtszeit liegenden ordentlichen Hauptversammlung erstatten die Revisoren im Anschluss an den Kassenbericht des 1. Kassenwartes einen gemeinsamen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung der Kassenwarte und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V.. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
2. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland ihren Zusammenschluss hat.
3. Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer hierzu besonders einzuberufenden Hauptversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen jeweils zur Hälfte an den CVJM Westbund e.V. und an die evangelische Kirchengemeinde Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke ihrer Arbeit an der Jugend zu verwenden hat.

§ 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

Ratingen, den 06.06.2019

(Peter Kunzendorf)

(Helmut Gerhold)